

Öffentliche Bekanntmachung des  
Landratsamts Alb-Donau-Kreis  
Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis beabsichtigt den Erlass einer Änderungsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung „Blaustein“ vom 30.11.1990, um einen Teilbereich des Flurstück 731 (mit einer Fläche von ca. 8690 qm), einen Teilbereich des Grundstücks 730 (südöstlicher Teilbereich des Flurstückes 730 mit einer Fläche von ca. 762 qm) sowie einen Teilbereich des südlich daran angrenzenden Flurstücks 45/1 (mit einer Fläche von ca. 108 qm) auf dem Gebiet der Stadt Blaustein, Gemarkung Blaustein-Ehrenstein aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Blaustein“ herauszulösen. Der Auflösungsbereich umfasst somit insgesamt eine Fläche von ca. 9560 qm, wodurch sich die Fläche des Landschaftsschutzgebietes Blaustein um einen Anteil von ca. 0.052% von ca. 1844 ha um ca. 0,96 ha auf ca. 1843 ha reduziert. Dieser Auflösungsbereich des LSG „Blaustein“ auf dem Gebiet der Gemeinde Blaustein ist in einer Topographischen Karte, M. 1:25.000 vom 10. Dezember 2020 sowie in einer Liegenschaftskarte, M 1:5000 vom 10. Dezember 2020 näher dargestellt.

Die herauszulösende Teilfläche des Flurstücke 731 sowie die Teilflächen der Flurstücke 730 und 45/1 liegen am Rand des Landschaftsschutzgebietes „Blaustein“ entlang der Mähringer Straße, die auf der Gegenseite mit einer Wohnhausreihe bebaut ist. Durch die ebenfalls im Bereich der herauszulösenden Teilfläche des Flurstückes 731 liegenden bestehenden Gebäude des Zweckverbandes Landeswasserversorgung im nördlichen Bereich des Flurstückes 731 einerseits sowie durch die bestehende Wohnbebauung auf der gegenüber liegenden Seite der Mähringer Straße zum anderen sind die schutz- und wertgebenden Funktionen aus der LSG-Verordnung „Blaustein“ für den Teilbereich des Flurstück 731 sowie für die Teilbereiche der Grundstücke 730 sowie 45/1 bereits beeinträchtigt, so dass es sich bei der anstehenden Schutzgebietsänderung auch um eine Anpassung der Schutzgebietsgrenzen an die tatsächlichen Gegebenheiten handelt. Die Stadt Blaustein beabsichtigt im südlichen Bereich des Flurstückes 731 den Bau einer Kindertagesstätte und von Flüchtlingswohnungen sowie im südöstlichen Teil des Flurstück 730 sowie der südlich daran angrenzenden Teilfläche von Flurstück 45/1 einen Parkplatz für diese Einrichtungen sowie den Bau von 13 öffentlichen Parkplätzen nach vorheriger Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Gemäß § 24 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ist der Verordnungsentwurf bei der unteren Naturschutzbehörde mit den Karten einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil des Verordnungsentwurfes sind, für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und auf der Internetseite des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zu veröffentlichen. Der Verordnungsentwurf, Stand 8. Januar 2021 einschließlich der fachlichen Begründung vom 10. Dezember 2020, die Topographische Karte, M. 1:25.000, Stand 10. Dezember 2020 sowie die Liegenschaftskarte, M 1:5000, Stand 10. Dezember 2020 liegen in der Zeit vom

22. Januar 2021 bis 22. Februar 2021

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten beim

Landratsamt Alb-Donau-Kreis,  
Verwaltungssekretariat des Fachdienstes Umwelt- und Arbeitsschutz  
Zimmer 1 G 05  
Schillerstraße 30,  
89077 Ulm

öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Einsichtnahme die sich aufgrund der Corona-Situation ergebenden allgemeinen Schutzregelungen (z.B. Mund-Nasen-Bedeckung, Abstandsregelungen etc.) zu beachten sind.

Zeitgleich, d.h vom 22. Januar 2021 bis 22. Februar 2021, erfolgt eine öffentliche Auslegung dieser Unterlagen sowie eine Veröffentlichung dieser Unterlagen auf der homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis (Adresse: <https://www.alb-donau-kreis.de>).

Darüber hinaus werden – unabhängig vom formalen Ordnungsverfahren- die o.g. Unterlagen beim Bürgermeisteramt Blaustein zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen ausschließlich bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch unter [naturschutz@alb-donau-kreis.de](mailto:naturschutz@alb-donau-kreis.de) vorgebracht werden können.

Ulm, 8. Januar 2021  
Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Untere Naturschutzbehörde

*Das Dokument wurde am 14. Januar 2021 auf der Webseite des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis bereitgestellt.*